

Definitionen

- **Fütterung (ausschließlich in Notzeiten):**
Stellen, an denen Futtergaben ausgebracht werden (mit dem Zweck dem Wild Nahrung zu bieten), ohne dass an diesen Stellen gejagt wird
- **Ablenkfütterung (ausschließlich für Schwarzwild):**
Ablenkung von der Feldflur/landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Futtergaben weit innerhalb des Waldes, ohne dass an diesen Stellen gejagt wird
- **Kirrung:**
Bestimmte Stellen (im Wald), an die das Wild mit geringen Futtergaben zum Zweck der leichteren Erlegbarkeit gelockt wird



Rechtliche Regelungen

- Durch die **Fütterung** des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährdet werden, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayJG
- Missbräuchlich ist eine **Wildfütterung**, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJagdG) gefährdet wird, § 23a Abs. 2 Satz 1 AVBayJG
- Regelbeispiele der missbräuchlichen Fütterung in § 23a Abs. 1 Satz 2 AVBayJG u. a.:
 - ▶ Ausbringen nicht art- oder sachgerechter Futtermittel
 - ▶ **Fütterung von Schalenwild außerhalb der Notzeit; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild**



Schalenwildrichtlinie zu Schwarzwildbejagung (Nr. I.10)

- Abstimmung über die räumliche und zeitliche Verteilung der Kirschung in der Schwarzwild-Arbeitsgemeinschaft.
- Im Feld grundsätzlich keine Kirschung bis zum Abernten.
- Beschränkung der Kirschung auf den geringst möglichen Umfang
 - ▶ 1 Kirschplatz je 100 ha Revierfläche
 - ▶ beschickt mit ca. 1 kg artgerechtem Kirschmaterial wie Getreide einschl. Mais, Waldfrüchte.

